

## **Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der interscholz Internet Services GmbH & Co. KG für vermittelte Drittverträge**

Vermittelt INTERSCHOLZ® dem Kunden, ggf. als Teil eines Leistungspakets, einen Vertrag mit Dritten („Drittvertrag“), so gilt unberührt der geltenden AGBs zusätzlich folgt:

INTERSCHOLZ® ist, soweit nicht anders vereinbart, auch zur Rechnungsstellung für die vermittelten Drittleistungen berechtigt. INTERSCHOLZ® kann für eigene und die Drittleistungen eine gemeinsame Rechnung stellen. Leistungen des Dritten werden darin für den Kunden kenntlich gemacht.

Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Forderungen aus Leistungen der INTERSCHOLZ® angerechnet.

Gerät der Kunde ganz oder teilweise in Zahlungsverzug ist INTERSCHOLZ® berechtigt, den Dritten zur Sperrung der Drittleistungen anzuweisen.

Kündigt der Dritte wegen Verschuldens des Kunden den Drittvertrag, berührt dies die mit der INTERSCHOLZ® bestehenden Vertragsverhältnisse nicht. Insbesondere besteht die Verpflichtung zur Zahlung ggf. vereinbarter Paketgrundpreise in vollem Umfang weiter.

Durch die Abrechnung der Drittleistungen oder Kundenbetreuung für den Dritten entsteht keine Verpflichtung der INTERSCHOLZ® zur Erbringung der vom Dritten geschuldeten Leistungen.